

Oktober 2026 | Stellungnahme ASV Vorstand zur Finanzierung der 13. AHV-Rente

Ausgangslage

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 der Einführung einer 13. AHV-Rente zugestimmt. Diese wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt. Die zusätzlichen Kosten betragen für das Jahr 2026 rund 4,2 Mrd., für 2030 rund 4,5 Mrd. und für 2040 rund 5,4 Mrd. Schweizerfranken.

Die Finanzierung der AHV erfolgte bisher mehrheitlich über Lohnprozente im Rahmen je hälftiger Lohnbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Die Altersrenten sind Lohnersatz und sind somit durch Lohnbeiträge zu finanzieren. Der geltend gemachte Ausbau der Mitfinanzierung der AHV-Renten via MWST widerspricht dem Grundsatz der Generationensolidarität.

Das Parlament hat im Juni 2026 beschlossen, den Normalsatz der Mehrwertsteuer ab 2028 um 0,4 Prozentpunkte von 8,1 auf 8,5 Prozent zu erhöhen und auf die Erhöhung der Lohnbeiträge zu verzichten. Über diese Verfassungsänderung stimmen Volk und Stände am 29. November 2026 ab. Der reduzierte Satz der MWST von 2,6 Prozent für Güter des täglichen Bedarfs, darunter Lebensmittel und Medikamente, bleibt unverändert.

Die Erhöhung der MWST bringt der AHV zusätzliche Einnahmen, damit können jedoch die Mehrkosten der 13. AHV-Rente nicht vollständig finanziert werden. Die langfristige Stabilisierung der AHV-Finanzierung wird verschoben und soll erst im Rahmen der Revision AHV 2030 gelöst werden.

Pro-Argumente	Contra-Argumente (kritische Punkte)
Nur Teilfinanzierung gesichert Die Mehrwertsteuer bringt zusätzliche Einnahmen und trägt damit zur Finanzierung der vom Volk beschlossenen 13. AHV-Rente bei.	Finanzierung nicht vollständig Die zusätzlichen Einnahmen reichen langfristig nicht aus, um die gesamten Mehrkosten der 13. AHV-Rente zu decken.
Keine zusätzlichen Lohnbeiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende werden durch die aktuelle Lösung nicht mit erhöhten, zusätzlichen AHV-Lohnbeiträgen belastet.	Rentnerinnen und Rentner bezahlen mit Die erhöhte MWST für Konsumausgaben fällt insbesondere auch bei Personen im Ruhestand an.
Finanzierungsbasis mit MWST Die Finanzierung erfolgt über den Konsum. Dies belastet alle Altersklassen. Das Lohneinkommen wird nicht geschmälert.	Belastung des Konsums Die MWST verteuert den Konsum für Alle. Haushalte mit einem hohen Konsumanteil über dem Grundbedarf werden stärker belastet sein.
Grundbedarf weniger belastet Der reduzierte Satz der MWST für Güter des täglichen Bedarfs bspw. für Lebensmittel und Medikamente bleibt unverändert.	Langfristige AHV-Finanzierung offen Die strukturellen Defizite der AHV werden mit dieser Vorlage nicht gelöst. Sie bleiben Gegenstand der Revision AHV 2030.

Fazit

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer schafft zusätzliche Einnahmen für die AHV. Sie ermöglicht jedoch nur eine teilweise Finanzierung der vom Volk beschlossenen 13. AHV-Rente und keine langfristige Finanzierung. Für Rentnerinnen und Rentner bedeutet dies einerseits eine bessere finanzielle Absicherung der zusätzlichen Rente, andererseits tragen auch sie über ihre Konsumausgaben zur Finanzierung der AHV bei. Generell fehlt eine langfristige Sicherstellung der AHV, deshalb ist es zwingend, dass im Rahmen der Beratung der AHV Revision 2030 eine Erhöhung des Rentenalters thematisiert wird.

Der Vorstand bedauert, dass sich für die Finanzierung der 13. AHV-Rente im Parlament allein die Lösung über die MWST durchgesetzt hat und auf die Erhöhung zusätzlicher Lohnbeiträge gänzlich verzichtet wurde.

Empfehlung des ASV-Vorstandes

Der Vorstand des ASV empfiehlt einstimmig ein **JA zur Teilfinanzierung der 13. AHV-Rente** über MWST-Prozente. Damit soll eine Blockade bei deren Finanzierung verhindert werden.